

Geschäft 4488B

Totalrevision Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil

Geschäft 4342A

Beantwortung der Motion von Patrick Lautenschlager und Niggi Morat, betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil

Bericht an den Einwohnerrat
vom 24. Januar 2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen im neuen Reglement	5
4. Motion betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil, Geschäft 4342	6
5. Anträge	7

Beilagen

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen - Stand 1. Januar 2024
- Musterreglement zum Mietzinsbeitragsgesetz
- Entwurf überarbeitetes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Allschwil
- Entwurf Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz der Gemeinde Allschwil
- MBG Synopse
- Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (VO MGB) - Stand 1. Januar 2024
- Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Mietzinsbeitragsverordnung (MBV)
- Allschwil_MBG_Reglement_Vorprüfungsbescheid
- Bundesgerichtsurteil zum Betreuungsunterhalt vom 21.09.2018
- Berechnungsbeispiele_Musterreglement Mietzinsbeitragsgesetz

1. Ausgangslage

Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat entschieden, das «Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» zu überarbeiten.

Am 19. Juni 2017 reichten Patrick Lautenschlager und Niggi Morat im Namen der SP-Fraktion des Einwohnerrats die Motion «Mietzinszuschüsse in Allschwil» ein, mit dem Ziel, die Mietzinsbeiträge zu erhöhen, so dass weniger Personen Sozialhilfe beanspruchen müssen.

Die verwaltungsinterne Beratung über die erforderlichen Änderungen am geltenden «Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen» unter Berücksichtigung der Anliegen der Motionäre konnte im Herbst 2020 abgeschlossen werden. Der Gemeinderat entschied am 21. Oktober 2020, dem Einwohnerrat das Reglement zur Beschlussfassung vorzulegen und gleichzeitig zu beantragen, die Motion 4342 abzuschreiben. Dieses Geschäft wurde daraufhin der Kommission Kultur und Soziales (KKS) überwiesen.

Am 31. Mai 2021 empfahl die Kommission für Kultur und Soziales (KKS) dem Einwohnerrat, dem Reglement in einer von ihr modifizierten Version zuzustimmen. Am 15. Juni beantragte die KKS dem Einwohnerrat die Absetzung ihres Berichts vom 31. Mai 2021, nachdem Einwohnerrat Matthias Häuptli GLP, in Eigenregie ein Diskussionspapier versandt hatte. Da das Kantonale Sozialamt zu diesem Zeitpunkt an der Ausarbeitung einer Studie zur «Harmonisierung bedarfsabhängiger Sozialleistungen» war und im Herbst 2021 auch Empfehlungen an die Gemeinden für Mietzinsbeiträge veröffentlicht werden sollten, empfahl die KKS dem Einwohnerrat in ihrem Bericht vom 22. September 2021, das Reglement an den Gemeinderat zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, dem Einwohnerrat eine überarbeitete Version vorzulegen, sobald die kantonalen Vorgaben vorliegen. Am 20. Oktober 2021 folgte der Einwohnerrat dieser Empfehlung der KKS.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 wurden die Gemeinden über das neue Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) und dessen Einführung per 1. Januar 2024 orientiert. Am 22. Juni 2023 wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung des Kantonalen Sozialamts (KSA) das Musterreglement zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vorgestellt. Weitere Dokumente wurden den Gemeinden bis November 2023 vom KSA zugestellt.

2. Erwägungen

1. Ziele des neuen Mietzinsbeitragsgesetzes

Folgende Ziele werden mit den neuen gesetzlichen Regelungen verfolgt:

- A) Bekämpfung der Armut: Armutsbetroffene Haushalte mit Kindern erhalten einen Beitrag an die Mietkosten.
- B) Verhindert Sozialhilfebezug: Unterstützt vor der Sozialhilfe und fördert die Ablösung.
- C) Schafft kantonale Mindeststandards: Es besteht ein kantonal geltender Anspruch auf einen Minimalbetrag.
- D) Kanton beteiligt sich finanziell: Der Kanton trägt bis zu 50 Prozent der Kosten.
- E) Gewährt den Gemeinden Spielraum: Die Gemeinden haben die Möglichkeit, das Leistungsniveau anzupassen.

Mit der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes werden verbindliche Mindeststandards für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen geschaffen. Dies führt zu einer transparenten und zielgruppengerechten Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen im ganzen Kanton. Familienspezifischen Bedürfnissen wird Rechnung getragen, indem etwa die Kosten für familienexterne Kinderbetreuung für die Berechnung von Anspruch und Höhe der Beiträge berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat hat zudem darauf geachtet, dass Arbeitsanreize gefördert werden und mehr Lohn auch tatsächlich zu mehr frei verfügbarem Einkommen führt. Dies indem das Einkommen nicht vollständig angerechnet wird.

Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz lehnt sich an die Sozialhilfegesetzgebung an. Damit ist eine dynamische Anpassung der Mietzinsbeiträge an die Sozialhilfe gewährleistet. Schwelleneffekte werden innerhalb der Mietzinsbeiträge vermieden und beim Austritt aus der Sozialhilfe abgeschwächt.

2. Erlass und Inkraftsetzung des Gemeindereglements

Mit der Inkraftsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung (Vo MBG) am 1. Januar 2024 wird eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, welche alle Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Reglemente den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang werden verbindliche, reglementarische Inhalte – an einigen Stellen mit einer Auswahlmöglichkeit – vorgegeben.

Damit erhalten die Gemeinden einen gewissen Spielraum zur individuellen Ausgestaltung ihrer Reglemente. Bereits bestehende Reglemente verlieren mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit. Gleichzeitig haben nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, Anspruch auf die Kantonsbeteiligung an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen (siehe § 14 Abs. 5 MBG).

Die Gemeinden sollten entsprechend nach Möglichkeit per 1. Januar 2024 ihre Reglemente in Kraft setzen. Ist dies nicht möglich, kann eine Gemeinde ein Reglement rückwirkend in Kraft setzen. Bedingung dafür ist, dass der Reglementsbeschluss durch den Einwohnerrat per 30. Juni 2024 erfolgt ist. Solange kein gültiges Reglement besteht, gelten die Minimalbestimmungen gemäss Gesetz und Verordnung.

Damit auch Allschwil Anspruch auf die Kantonsbeteiligung hat, muss das Reglement per 30. Juni 2024 vom Einwohnerrat beschlossen werden.

3. Einschätzung der Kostenentwicklung

Gemäss Schätzungen anhand kantonaler Steuerdaten sind mit dem totalrevidierten Gesetz 1'850 Familien im Kanton Basel-Landschaft zum Bezug von Mietzinsbeiträgen berechtigt. Davon können rund 100 Familien von der Sozialhilfe abgelöst werden, was gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamts für Statistik zu einem Substitutionseffekt in der Sozialhilfe von rund 1,5 Millionen Franken führt. Insgesamt investieren der Kanton und die Gemeinden schätzungsweise 7,7 bis 8,3 Millionen Franken in die Mietzinsbeiträge.

Der Kanton beteiligt sich neu an der Summe für die Mietzinsbeiträge abzüglich des Substitutionseffekts bis zu einem maximalen Umfang von 50 Prozent und stellt dafür 3,5 Millionen Fran-

ken zur Verfügung. Insgesamt entspricht dies einer substanziellen Erhöhung der Mietzinsbeiträge gegenüber heute. Die Gemeinden geben zurzeit etwa 1,5 Millionen Franken für Mietzinsbeiträge aus.

Die Gemeinde Allschwil tätigte in den letzten Jahren folgende Ausgaben:

Jahr	Ausgaben	Haushalte
2018	164'182	45
2019	195'494	55
2020	264'631	55
2021	235'585	63
2022	204'463	51
2023	196'525	52

Betreffend Kostenentwicklung im 2024 ist lediglich eine approximative Prognose möglich, da mit der neuen Gesetzesgrundlage und damit einhergehenden fehlenden Erfahrungswerten nur auf die aktuell geführten Mietzinsbeitragsfälle abgestellt werden kann. Das KSA empfiehlt seinerseits, die Budgetierung auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Gemeindeglements, der bisherigen Ausgaben für Mietzinsbeiträge sowie der Bevölkerungsstruktur der Gemeinde vorzunehmen.

Im Jahr 2023 wurden Beträge im Umfang von CHF 196'525 an insgesamt 52 Haushalte ausbezahlt. Daher wurden für 2024 CHF 200'000 budgetiert.

Wie viele Haushalte von der Sozialhilfe in Allschwil abgelöst werden können, kann nur geschätzt werden. Der Bereich SDG geht von 20-30 Dossiers aus. Um exakte Zahlen erheben zu können, müssten alle Dossiers geprüft werden und die verschiedenen Varianten berechnet werden. Dies ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich.

Für den neurechtlichen Reglements Vollzug werden keine zusätzlichen Personalressourcen benötigt.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen im neuen Reglement

Grundsätzlich wurde bei jenen Punkten, die im Gesetz einen Spielraum durch die Gemeinde lassen, die grösstmögliche Nähe zum bisherigen Reglement gesucht. Weiter relevant war der Gedanke, dass in Allschwil als Agglomerationsgemeinde die Mieten hoch sind. Die folgenden Erläuterungen erklären die gewählten Vorgaben bei den finanziell relevanten Paragraphen. Basisdokumente hierzu bilden das Musterreglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sowie die Synopse.

§2 Mietzinshöchstbeitrag

Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt, wie hoch der maximale Mietzinsbeitrag im Verhältnis zur Jahresnettomiete (plus 20% NK) sein darf. Mindestens 75% sind vorgegeben. Je höher der maximale Mietzinsbeitrag ist, umso geringer ist der selbst zu tragende Anteil.

Der maximale Mietzinsbeitrag wird neu mit 75% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten berechnet; Dies entspricht dem Minimalvorschlag im Musterreglement. Der Massstab zur Bemessung des Mietzinsgrenzwertes wird gemessen an den Grenzwerten der Sozialhilfe. Diese werden periodisch von der Sozialhilfebehörde der Teuerung angepasst.

Abs. 2:

Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnkosten als Nebenkosten. Gewählt wurde hier ein höherer Ansatz von 110% gegenüber dem vorgegebenen Minimum von 100%. Ausschlaggebend ist das Argument, dass so mehr Haushalte einen Anspruch auf Mietzinsbeiträge geltend machen können. Dies wurde auch vom Kanton für empfehlenswert befunden. Den damit verbundenen Mehrkosten stehen Substitutionseffekte bezüglich der Sozialhilfe gegenüber.

§3 Einkommensgrenze

Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§9 Sozialhilfeverordnung) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der Einkommensgrenze einfliesst. Der Faktor muss mindestens 130% entsprechen. Aufgrund allgemein höherer Lebenskosten in Allschwil wird der Lebensbedarf auf 140% erhöht. Auch der Kanton empfiehlt, den Lebensbedarf auf 140% zu setzen.

§4 Vermögensgrenze:

Die Gemeinde muss den Faktor festlegen, mit welchem die Vermögensfreibeträge gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§ 16 Abs.2 SHV) in die Berechnung der Vermögensgrenze einfließen. Der minimale Faktor beträgt 5. Damit keine erhebliche Besserstellung zur Sozialhilfe besteht, wird die Vermögensgrenze mit Faktor 5 berechnet.

§5 Hypothetisches Einkommen

In Bezug auf die Art der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens dient das Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodells des Bundesgerichts vom 21. September 2018.

§6 Allgemeiner Lebensbedarf

Die Gemeinde legt den Faktor fest, mit welchem der Grundbedarf gemäss Sozialhilfegesetzgebung (§9 Abs. 2 SHV) als allgemeiner Lebensbedarf in die Berechnung der anerkannten Ausgaben einfliesst. Der Faktor entspricht mindestens 100%. Je höher der Faktor ist, desto stärker fallen die Ausgaben bei der Berechnung des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung ins Gewicht. Die Höhe liegt bei 140% aufgrund der allgemein höheren Lebenskosten in Allschwil, siehe §3.

4. Motion betreffend Mietzinszuschüsse in Allschwil, Geschäft 4342

Am 19. Juni 2017 reichten Patrick Lautenschlager und Niggi Morat im Namen der SP-Fraktion des Einwohnerrats die Motion «*Mietzinszuschüsse in Allschwil*» mit folgendem Wortlaut ein:

